



# Arbeitshilfe DK-0-Deponien – Ablauf bei Einzelfallzustimmungen nach Anhang 3 Nummer 2 Deponieverordnung

## Erläuterung zum Fließdiagramm

Das Fließdiagramm zur Arbeitshilfe DK-0-Deponien - Ablauf bei Einzelfallzustimmungen nach Anhang 3 Nummer 2 Deponieverordnung stellt die Aufgaben aller Beteiligten und die Einbindung der Behörden dar.

### 1. Spalte: Aufgaben des Abfallerzeugers:

Die Aufgaben des Abfallerzeugers sind unabhängig vom Erfordernis einer Einzelfallzustimmung, wurden jedoch zur Vollständigkeit in das Fließdiagramm aufgenommen. Der Abfallerzeuger hat für jeden Abfall eine grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 Deponieverordnung zu erstellen. Hierfür gibt es eine Vorlage des LfU. Der Auftraggeber beauftragt eine Probenahme gemäß LAGA PN 98 mit Probenahmeprotokoll, ein Protokoll zur Probenvorbereitung und Laboranalysen mit zugehörigen Berichten. Es besteht die Möglichkeit zur Probenreduzierung nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 und Deponie-Info 3.

Hinweis: Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sowie Kontrolluntersuchungen sind nicht erforderlich für Abfälle, bei denen das Auslaugverhalten und die Zusammensetzung bekannt sind (gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Deponieverordnung) und bei den in § 8 Absatz 8 Deponieverordnung aufgeführten Inertabfällen unter Einhaltung der dort bestimmten Voraussetzungen.

Der Abfallerzeuger gibt alle Dokumente an den Deponiebetreiber weiter.

### 2. Spalte Aufgaben des Deponiebetreibers:

Der Deponiebetreiber hat die Wahl den Abfall anzunehmen oder abzulehnen. Wenn er den Abfall annehmen möchte, muss er kontrollieren, ob die Unterlagen vollständig sind, die Anforderung an die Probenahme erfüllt ist und alle Zuordnungswerte der Deponieverordnung und gegebenenfalls weitere Parameter analysiert und eingehalten werden. Ist dies der Fall kann der Abfall angenommen werden. Sind die Zuordnungswerte für DK-0-Deponien überschritten, kann der Deponiebetreiber prüfen, ob es dennoch eine Bewilligungsgrundlage zur Annahme des Abfalls gibt. Ist dies der Fall, stellt der Deponiebetreiber einen Antrag auf Einzelfallzustimmung bei seiner zuständigen Genehmigungsbehörde. Dieser Antrag muss den Antragsgrund, eine Rechtsgrundlage für die Einzelfallzustimmung und die Einhaltung der Voraussetzungen in Anhang 3 Nummer 2 beinhalten. Dieser Antrag ist zusammen mit allen Unterlagen des Abfallerzeugers an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Genehmigungsbehörde für Deponien der Klasse 0 sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden, in Ausnahmefälle das Bergamt.

### 3. Spalte Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde/ des Bergamts:

Zunächst überprüft die Genehmigungsbehörde, ob alle Unterlagen vollständig und alle notwendigen Informationen gegeben und plausibel sind. Ist dies nicht der Fall sind diese beim Deponiebetreiber nachzufordern. Sind alle Unterlagen vollständig und plausibel kann die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung treffen, eine Einzelfallzustimmung oder Ablehnung verfassen und dem Betreiber übermitteln. Ist eine Entscheidungsfindung auf Grund der Komplexität des Antrags nicht möglich, kann die Genehmigungsbehörde das Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde einbinden. Hierfür werden die Probleme der Entscheidungsfindung erläutert und zusammen mit allen Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt übermittelt.

#### **4. Spalte Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes:**

Das Wasserwirtschaftsamt trifft eine Entscheidung, verfasst eine Stellungnahme und übermittelt diese an die Genehmigungsbehörde.